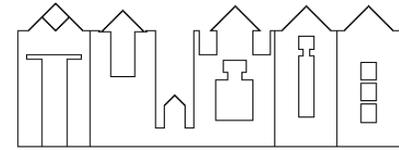


1. NAME Der Verein führt den Namen: **Stadtteilverein Sandberg**
2. SITZ Sitz des Vereins ist Biberach/Riß.  
Er ist beim Amtsgericht Biberach eingetragen.
3. ZWECK
- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege kultureller und sozialer Interessen der Bürger des Stadtteils Sandberg, Bachlangen und Umgebung, insbesondere durch:
- die **Förderung von Kinder- und Jugendaktivitäten** und von Gruppenarbeit beispielsweise durch: Kleinkinderförderung/Krabbelstube, Kinderspielgruppen, Hausaufgabenbetreuung, Gesprächsgruppen, gemeinschaftliches Musizieren, Aufbau und Anleitung eigenständiger Jugendgruppen usw.
  - die **Förderung von kulturellen und sozialen Aktivitäten** beispielsweise durch:
  - Politische Gesprächskreise/Vorträge, gemeinsames Musizieren, Basteltreffs, Schachgruppen, Theatergruppen, Lesungen Prosa/Poesie, usw.
- Mittel hierzu kann die Schaffung und Verwaltung bzw. der Betrieb eines Gemeinschaftsraumes sein.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
4. MITGLIEDSCHAFT
- 4.1 Mitglied kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden, wer mit dem Zweck und den Zielen des Vereins übereinstimmt.  
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Über die Aufnahme beschließt der Vorstand (VO).  
Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch einlegen.  
Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung (MV)
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres an den VO oder durch Ausschluss.
- 4.4 Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Ziele des Vereins schädigt.  
Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, nachdem der Betroffene mündlich oder schriftlich Stellung nehmen konnte.
5. ORGANE des Vereins
- 5.1 Mitgliederversammlung (MV)**
1. Die MV tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Eine MV ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des VO oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes verlangen.
  2. Zu ihr wird vom VO mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.  
Anträge an die MV sind dem VO mind. 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
  3. Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.  
In der MV sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.  
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

4. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung, der Anwesenheit von mind. 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder, sowie einer 2/3.- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
  5. Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins durch die MV bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung, der Anwesenheit von mind.1/3 aller stimmberechtigten, sowie einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  6. Wird die notwendige Beschlussfähigkeit für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach der 1. ordnungsgemäßen Einladung nicht erreicht, ist die MV nach einer 2. ordnungsgemäßen Einladung auch ohne Erreichen einer Mindestanwesenheitszahl nach 5.1.4 oder 5.1.5 beschlussfähig.
  7. Die MV hat folgende Aufgaben:
    - Beschluss über gestellte Anträge
    - Wahl und Entlastung des VO und die gesonderte
    - Entlastung des Kassierers
    - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
    - Wahl der Kassenprüfer
  8. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.2 Vorstand (VO)**  
Der VO besteht aus 7 Mitgliedern
1. dem Vorsitzenden
  2. vier Stellvertretern
  3. dem Kassierer
  4. dem Schriftführer
- Der VO wird für jeweils zwei Jahre gewählt.  
Seine Mitglieder bleiben solange im Amt bis Nachfolger gewählt sind.  
Der Vorsitzende oder der Kassierer vertritt den Verein.
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG  
Der VO erledigt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen unter Beachtung der Vereinsinteressen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. AUSSCHÜSSE  
Die MV oder der VO können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse der MV und des VO gebunden.
8. MITGLIEDSBEITRÄGE  
Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gemäß einer Beitragsordnung, die von der MV auf Vorschlag des VO festgesetzt wird.
9. GESCHÄFTSJAHR  
ist das Kalenderjahr.
10. AUFLÖSUNG des Vereins  
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Biberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Biberach, Sandberg den 27.06.2003

Der Vorstand



Stadtteilverein Sandberg e.V.

# Satzung

Stadtteilverein Sandberg e.V.

Vorsitz:  
Stefanie Reich  
Matthias-Erzberger-Str.3  
88400 Biberach

Stadtteilverein Sandberg e.V.  
Raiffeisenbank Riss-Umlach  
IBAN: DE13 6546 1878 0460 0900 03  
BIC-Code: GENODES1WAR